



EXPERTENTIPPS

## Letzte Chance ergreifen, heuer noch Steuern sparen

Was heuer noch erledigt werden sollte, um die Steuerlast zu reduzieren. Ein Steuercheck mit den Experten Irina Prinz und Stefan Ziak.

Von Manfred Neuper

**1 Werbungskosten.** Um die heuer von der Steuer absetzen zu können, müssen sie bis spätestens 31. Dezember bezahlt werden. Die Steuerexperten Irina Prinz und Stefan Ziak, Partner bei der Kanzler Rabel & Partner, erläutern: Unter Werbungskosten fallen u. a. Seminare, Kurse, Schulungen – samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand. Zudem gehören Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur oder beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge dazu. Auch im Jahr 2022 geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Kosten für Ausbildungen, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können ebenso als Werbungskosten geltend gemacht werden.

**2 Pendlerpauschale.** Wenn Pendlerpauschale und der „Familienbonus Plus“ (sowie auch Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbeträ-

ge) nicht bei der monatlichen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung, vulgo Steuerausgleich, geltend gemacht werden. „Zu beachten ist, dass etwaige Homeoffice-Tage nicht als „Pendler-Tage“, zählen und daher unter Umständen die Pendlerpauschale und der Pendlereuro nur in gekürztem Ausmaß zustehen“, führt Steuerexpertin Irina Prinz aus.

**3 Rund ums Büro.** Seit 2021 ist es möglich, dass der Arbeitgeber (für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr) bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag, also maximal 300 Euro, steuer- und sozialversicherungsfrei an Arbeitnehmer ausbezahlen kann. Wenn die Homeoffice-Pauschale vom Arbeitgeber nicht bis zum Maximalbetrag ausgenutzt wird, können Differenzbeträge im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden, wird seitens der Experten betont. Wurden zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet und hat der Ar-

beitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung (bspw. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) seines häuslichen Arbeitsplatzes getätigt, können im Jahr 2022 zusätzlich bis zu 300 Euro als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ausgaben für digitale Arbeitsmittel im Zusammenhang mit dem Homeoffice-Platz sind grundsätzlich als Werbungskosten abzugsfähig. Prinz gibt aber zu bedenken: „Dabei hat allerdings eine Kürzung um die Homeoffice-Pauschale und um die Differenzwerbungskosten zu erfolgen.“

**4 Krankheitskosten.** Als sogenannte außergewöhnliche Belastungen können auch Krankheitskosten steuerlich geltend gemacht werden. Und zwar dann, „wenn nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Be-

handlung gelindert oder geheilt wird“, wie die Experten ausführten. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen hier u. a. Ausgaben für Ärztinnen und Ärzte, Medikamente, Spital, Betreuung sowie Kosten für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe (Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen, Bruchbänder). Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal zwölf Prozent des Einkommens beträgt) übersteigen.



**5 Katastrophenschäden.** Die Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen sowie für Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände und für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände können steuerlich berücksichtigt werden. Wer also 2022 von Katastrophenschäden betroffen war, muss aber beachten, dass dabei die Kosten um erhaltene Vergütungen – wie beispiels-

weise Spenden, Versicherungsentschädigungen oder Zahlungen des Katastrophenfonds – zu kürzen sind. Steuerexperte Stefan Ziak betont: „Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass für die steuerliche Berücksichtigung Nachweise zu erbringen sind.“ Grundsätzlich seien dem Finanzamt die von der Gemeindekommission aufgenommene Niederschrift hinsichtlich der Schadenserhe-

bung sowie die Rechnungen und Zahlungsbestätigungen zu übermitteln.

**6 Öko-Sonderausgaben.** Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wurde ab dem Jahr 2022 ein neuer Sonderausgabentatbestand eingeführt. Neben den Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden ist auch der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsystemen begünstigt. „Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist einerseits die Auszahlung einer Bundesförderung, im Sinne des Umweltförderungsgesetzes, und andererseits müssen die tatsächlich geleisteten Kosten, nach Abzug aller Förderungen aus öffentlichen Mitteln, für die thermische Sanierung 4000 Euro bzw. bei Heizkesseltausch 2000 Euro überschreiten.“ Werden die Voraussetzungen erfüllt, können beim Empfänger der Förderung im Jahr der Auszahlung sowie grundsätzlich den folgenden vier Jahren jährlich 800 Euro (bei geförderter thermisch-energetischer Sanierung) bzw. 400 Euro (beim geförderten Heizkesseltausch) als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

**7 Wertpapiere.** Für Gewinne aus Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2022 fällt die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5 Prozent an. Achtung: Seit dem Jahr 2022 zählen auch Kryptowährungen, welche

nach dem 28. 2. 2021 erworben wurden, zum „Neuvermögen“. Experte Ziak: „Sollten Sie Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken besitzen, müssen für einen Verlustausgleich bei diesen Bescheinigungen angefordert werden. Im Rahmen der Steuererklärung können dann unter Umständen nicht verwertete Verluste eines Depots mit Einkünften aus anderen Depots verrechnet werden.“

**8 Sonderausgaben.** Bestimmte Renten (z. B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegaten) sowie Steuerberatungskosten sind befraglich unbeschränkt steuerlich absetzbar. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von 400 Euro begrenzt.

**9 Spenden.** Spenden an begünstigte Spendeneempfänger können steuerlich bis zu einer Höhe von 10 Prozent des aktuellen Jahreseinkommens als Sonderausgaben abgesetzt werden (schon abgezogene betriebliche Spenden werden auf diese Grenze angerechnet). Eine Liste begünstigter Spendeneempfänger gibt's online unter [service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/)



**Irina Prinz,**  
Partnerin bei  
**Rabel & Partner**  
Graz MARIJA KANIZAJ



**Stefan Ziak,**  
Partner bei **Rabel & Partner** in  
Villach CONNYP PAUL